

Werden aber z. B. einem Bürger wegen einer von ihm gegen einen anderen Bürger erfolgten Anzeige Tätlichkeiten angedroht, so ist § 214 erfüllt. Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn die konkret ausgeübte gesellschaftliche Tätigkeit bereits beendet war.

**Eintreten für die öffentliche Ordnung und Sicherheit** liegt vor, wenn Bürger, ohne daß sie eine spezielle staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit ausüben, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eintreten, indem sie insbesondere Sicherheitsorgane oder sonstige staatliche Organe oder gesellschaftliche Kräfte zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit unterstützen und gegen Ordnungstörer auftreten. Es ist nicht erforderlich, daß der Bürger in einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit unmittelbar gefährdenden Situation tätig wird. So wird z. B. auch das entsprechende Eintreten für Ordnung und Sicherheit in einer Versammlung erfaßt. In jedem Fall muß erkennbar sein, daß es sich objektiv um ein Eintreten für Ordnung und Sicherheit handelt.

6. Mit **Abs. 3** wird für die zusammen mit anderen begangene Tat nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhöhte Strafe angedroht. Zusammen mit anderen ist die Tat begangen, wenn mindestens zwei **Täter** Zusammenwirken. Das Tatbestandsmerkmal verlangt Mittäterschaft.

7. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für **untergeordnete Tatbeteiligung** vgl. § 215 Anm. 9.

8. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 214 setzt **Vorsatz** voraus, der sich z. B. bei der ersten Alternative des Abs. 1 mit auf die Beeinträchtigung der Tätigkeit staatlicher Organe erstrecken muß. Soweit der Täter mit Drohungen vorgeht, muß er den Eindruck ihrer Ernsthaftigkeit hervorrufen wollen. Unerheblich ist, ob er sie auch verwirklichen will. In den Fällen des Abs. 2 muß

die Handlung wegen der staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit bzw. wegen des Eintretens für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfolgen, so daß der Vorsatz Vorstellungen des Täters über die dahingehende Tätigkeit bzw. Aktivität des Angegriffenen einschließt und sein Handeln davon bestimmt sein muß. Das gilt im Falle der Tatbegehung zusammen mit anderen für jeden Mittäter. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß mit diesen Vorstellungen alle Einzelheiten der jeweiligen staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit erfaßt sind.

Der Täter muß nur davon ausgehen, daß er es mit einem Bürger zu tun hat, der gesellschaftlich oder staatlich tätig ist. Insoweit müssen seine Vorstellungen mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Andererseits ist der Tatbestand jedoch auch bei genauer Kenntnis von der gesellschaftlichen oder staatlichen Arbeit des Angegriffenen oder seines Eintretens für Ordnung und Sicherheit dann nicht erfüllt, wenn der Täter ausschließlich aus persönlichen Gründen, z. B. wegen eines Nachbarschaftsstreites, gegen ihn vorgeht.

9. Absatz 2 unterscheidet sich in objektiver Hinsicht von § 102 dadurch, daß unter Tätlichkeiten alle möglichen Formen tätlichen Vorgehens gegen Personen erfaßt werden; dagegen durch das Merkmal Angriff auf die Gesundheit (gemäß § 102) nur solche im Sinne einer Gesundheitsschädigung oder körperlichen Mißhandlung und von diesen Angriffen wiederum nur diejenigen, die terroristischen Charakter tragen (OG-Urteil vom 14. 2.1969/1 a Ust 46/69) sowie durch die besondere Zielstellung des Terrors.

10. Bei Handlungen, die zugleich eine Gesundheitsschädigung zur Folge haben, finden die §§ 115, 116 tateinheitlich Anwendung. Allein Mißhandlungen im Sinne des § 115 werden jedoch vom Tatbestandsmerkmal der Tätlichkeiten